

Holzarbeiter-Zeitung

Organ des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes.

Erscheint wöchentlich am Sonnabend.
Abonnementpreis 6 Mk. pro Vierteljahr. Zu beziehen durch
alle Postanstalten. Für Verbandsmitglieder unentgeltlich.

Verantwortlich für die Redaktion: M. Ranfer, Berlin.
Für die Expedition und den Anzeigenteil: Eduard Stelbrenner, Berlin.
Redaktion und Expedition: Berlin SO. 16, Am Kölnischen Tor 2.

Inserate für die dergespaltene Zeitspalt oder deren Raum 4 Mk.
Arbeitervermittlungen 2 Mk. pro Zeile.
Verbandsanzeigen 75 Pf. pro Zeile.

Die Vertragsverhandlungen.

Wir haben in Nummer 6 der „Holzarbeiter-Zeitung“ berichtet, daß nach Vereinbarung mit den beteiligten Arbeitgeberverbänden die Verträge bis zum 1. März verlängert wurden. Die Hoffnung, der man sich bei dieser Vereinbarung beiderseits hingab, daß bis zu diesem Termin der neue Reichstarif abgeschlossen sein würde, hat sich nicht verwirklicht. Inzwischen sind wohl die Verhandlungen fortgesetzt worden, aber sie sind nicht viel weiter gediehen. Es liegen Schwierigkeiten mannigfacher Art vor, die nicht nur in dem zur Beratung stehenden Stoff begründet sind.

Bekanntlich hat die Verhandlungskommission eine Unterkommission eingesetzt, um die größte Bocarbeit zu leisten. Diese Unterkommission trat verabredungsgemäß am 15. Februar in Berlin zusammen. Auf den 17. Februar war das Plenum der Verhandlungskommission geladen. Als deren Sitzung eröffnet wurde, war die Unterkommission mit leeren Händen erschienen. Gleich bei Beginn der Verhandlungen der Unterkommission waren von den Vertretern der Arbeitgeber Erklärungen abgegeben worden, die im Effekt die Bedeutung hatten, daß die seither geleistete Arbeit vergeblich sein sollte. Das Ergebnis der kurzen Aussprache war, daß die Parteien auseinandergingen. Man rechnete damit, daß das am 17. Februar zusammengetretene Plenum der Verhandlungskommission nur noch formell das Scheitern der Verhandlungen würde konstatieren müssen.

Das wurde jedoch vermieden. Die Arbeitgeber erklärten nun, daß sie bereit seien, die Verhandlungen fortzusetzen und das Vertragswerk zum Abschluß zu bringen. Der Wille war also vorhanden, doch wurde das Werk am 17. und 18. Februar nicht weit gefördert. Die Bemerkung, die von verschiedenen Seiten geäußert wurde, daß die Berliner Luft dem Fortgang der Verhandlungen nicht förderlich sei, ist wohl nicht wörtlich zu nehmen, zumal das Verhandlungslokal, der Sitzungsraum in unserer Verbandshaus, seinem Zweck in vorzüglicher Weise entspricht. Es war auch nicht sowohl die Berliner Luft, als vielmehr gewisse Stimmungen und Strömungen, die den Fortgang der Verhandlungen hemmten. Man frug aber schließlich der Beantwortung der bösen „Berliner Luft“ Rechnung und beschloß, die Verhandlungen in Stuttgart weiterzuführen. Man kann bald sehen, daß der Reichstarif für das Holzgewerbe „im Unberzichen“ verfaßt wird.

Wohl den nunmehr getroffenen Dispositionen soll die Unterkommission am 1. März in Stuttgart mit ihrer Arbeit beginnen. Am 3. März wird das Plenum der Verhandlungskommission zusammengetreten, und die Verhandlungen müssen noch in der nächsten Woche zu Ende geführt werden. Die geltenden Verträge wurden neuerdings bis zum 1. April verlängert. Eine weitere Verlängerung ist kaum in Aussicht zu nehmen.

Unsere Vertreter in der Verhandlungskommission haben nun das dringende Bedürfnis, den Verbandsmitgliedern Rechenschaft abzulegen. Dementsprechend hat der Verbandsvorstand auf den 12. März eine Stadtkonferenz nach Berlin einberufen, zu welcher die in Betracht kommenden Ortsverwaltungen noch direkte Einladungen erhalten werden.

Auf dieser Stadtkonferenz hofft der Vorstand den fertigen Reichstarif den Kollegen zu unterbreiten. Ob er diese Absicht ausführen können, oder ob er genötigt sein wird, mitzuteilen, daß die Verhandlungen endgültig gescheitert sind, läßt sich zurzeit noch nicht sagen. Die Tatsache allein, daß sich die Verhandlungen so lange hingehen, deutet auf die mannigfachen Schwierigkeiten hin, die sich der Arbeit entgegenstellen. Eine Gewähr dafür, daß es gelingen wird, sie zu überwinden, kann im Augenblick niemand übernehmen. Wir dürfen uns nicht verhehlen, daß die Lage schwierig ist. In ganz kurzer Zeit schon werden die betreuenden Vertreter unserer Kollegen ihr Urteil fällen. Wir wollen hoffen, daß bis dahin ein Werk zustande gebracht ist, dem sie mit gutem Gewissen ihre Zustimmung geben können.

Die Befugnisse

des Demobilisierungskommissars.

Die Rechte des Demobilisierungskommissars aus der Verordnung vom 12. Februar 1920 über die Einstellung und Entlassung von Arbeitern sind umstritten. Insbesondere hat die Frage, ob der Demobilisierungskommissar berechtigt ist, auf Grund des § 28 dieser Verordnung Schiedssprüche für verbindlich zu erklären, die sich auf „Gesamtarbeitsverhältnisse“ beziehen, oder ob seine Befugnisse auf „Einzelarbeitsverhältnisse“ beschränkt sind, wiederholt in öffentlichen Gerichten verhandelt. Das Landgericht in Stuttgart am 21. Juli 1920 ein Urteil gefällt, welches das Recht des Demobilisierungskommissars einschneidet. Dieses Urteil war ein „Schlichterfall“. Dieser Auffassung ist auch das Reichsgericht am 1. März 1921, welches in dem vom 20. Dezember 1920 datierten Urteilen für die Demobilisierungskommission vom 12. Februar 1920 über Demobilisierungskommissar für ausdrücklich die Befugnisse der Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen in allen Gesamtarbeitsverhältnissen. Diese Auffassung des Reichsarbeitsministeriums wird aber auch von zahlreichen Urteilen geteilt, die Entscheidungen gefällt haben, die das Landgericht in Augsburg in dem am 17. Januar 1921 (Verf. Neg. Nr. 1 P. 101/20) verkündeten Urteil in der

Streitfrage einer Anzahl Schreiner gegen die Firma L. Bertram u. Co., Möbelfabrik in Augsburg.

Dieses Urteil ist in verschiedener Hinsicht interessant. Der Streitfall geht aus von der Entscheidung des Schlichtungsausschusses Augsburg vom 18. Mai 1920 in der Sache der Holzarbeiter gegen die Augsburger Arbeitgeberorganisationen. Nach diesem Schiedsspruch sollte in der Augsburger Holzindustrie allen Arbeitern und Arbeiterinnen über 20 Jahre ab 1. Mai 1920 der Lohn um 35 Prozent erhöht werden, für die Kategorien von 18 bis 20 Jahren sollte die Zulage vom 15. März 1920 an 20 Prozent betragen. Da der Arbeitgeber-Schutzverband diesen Schiedsspruch ablehnte, beantragten die Arbeiter seine Verbindlichkeitsklärung. Ein am 27. Juli unternommener Einigungsversuch vor dem Landes-einigungsamt verlief erfolglos. Darauf erließ dieses als Demobilisierungskommission am 3. August eine Verfügung, durch welche der erwähnte Schiedsspruch für verbindlich erklärt wurde, mit der Abänderung, daß die Zulage für die über 20 Jahre alten Arbeiter vom 15. März an 25 Prozent und vom 1. Juli an 35 Prozent betragen soll. Die Arbeiter von 18 bis 20 Jahren sollten nur 15 Prozent vom 15. Juli an erhalten. Auf diese Zulagen, die von den am 12. Januar 1920 geltenden Durchschnittssätzen zu berechnen sind, sind die vom 16. April an gewährten Abschläge von 15 Prozent mit 10 Prozent anzuziehen.

Auch diese Verfügung wurde vom Arbeitgeber-Schutzverband nicht anerkannt. Darauf erhoben 40 Schreiner und Hilfsarbeiter gegen die Firma Bertram Klage beim Gewerbegericht. Sie verlangten die Nachzahlung der Differenz zwischen dem ausgezahlten Lohn und dem Betrag, der ihnen auf Grund des verbindlich erklärten Schiedsspruches zustand, im Gesamtbetrag von 13 361,88 Mk. Zur Verhandlung vor dem Gewerbegericht am 8. September ist der beklagte Unternehmer nicht erschienen. Das Gericht fällt aber kein Verurteilungs-, sondern ein Verneinungsurteil, indem es die Klage abweist. Das Gewerbegericht hat die Berechtigung des Demobilisierungskommissars, einen Schiedsspruch über Gesamtarbeitsverhältnisse zu fällen, anerkannt. Dagegen stellte es sich auf den Standpunkt, daß der Demobilisierungskommissar kein Recht habe, den Schiedsspruch abzuändern, und daß er ihm auch keine rückwirkende Kraft beilegen könne.

Gegen das Urteil des Gewerbegerichts wurde Berufung beim Landgericht erhoben, die vor der I. Zivilkammer verhandelt wurde. Das Ergebnis war wiederum Ablehnung der Klage, aber die Begründung der Entscheidung ist wichtig. Das Gericht hat die gleichen 3 Fragen gestellt wie das Gewerbegericht und sagt in der Begründung des Urteils: „Die erste Streitfrage, ob der Demobilisierungskommissar auf Grund des § 28 der Verordnung vom 12. Februar 1920 auch Schiedssprüche verbindlich erklären kann, ist nach Überzeugung des Gerichts ohne weiteres zu bejahen.“ Es wird dann weiter ausgeführt, daß der § 28 eine Beschränkung auf Einzelarbeitsverhältnisse nicht vorsieht. Die Befugnis zur Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen in Einzelarbeitsverhältnissen nach § 22 der Verordnung ist dem Demobilisierungskommissar im § 25 eingeräumt. Die Bestimmung im § 28 wäre überflüssig und als Wiederholung der §§ 23 bis 27 bedeutungslos, wenn sie nicht auch die Befugnis bei Gesamtarbeitsverhältnissen umschließen würde. Das Gericht beruft sich hierbei auch auf die vom Reichsarbeitsministerium herausgegebenen Richtlinien vom 29. Dezember 1920 und sagt, daß, wenn diese authentische Auslegung auch für den Richter nicht zwingend ist, so bietet sie doch wertvolle Anhaltspunkte, von welchem Willen und welcher Auffassung der Gesetzgeber bei Erlass der Bestimmungen geleitet war. In dem Zusammenhang erklärt das Gericht, auch, daß die Frage, ob der Reichsarbeitsminister Befugnis hat, die fragliche Verordnung vom 12. Februar 1920 auf Grund der Demobilisierungsverordnung vom 7. November 1918 zu erlassen, zu bejahen sei.

Dagegen stellt das Gericht fest, daß der Demobilisierungskommissar nicht befugt ist, einen Schiedsspruch abzuändern. Der § 25 der Verordnung sagt deutlich, „Der Demobilisierungskommissar kann einen nach § 22 ergangenen Schiedsspruch für verbindlich erklären.“ Damit ist zum Ausdruck gebracht, daß er den Schiedsspruch nur unverändert, wie er ergangen ist, seinen Geltungsbereich zu legen hat. Diesem Grundsatz ist im vorliegenden Fall zu widerstehen. Die Verbindlichkeitsklärung von Schiedssprüchen und dieser selbst ist deshalb rechtsunwirksam. Da sich die Kläger mit ihren Ansprüchen auf den Schiedsspruch stützen, dieser aber als rechtsunwirksam erklärt werden mußte, ergab sich daraus die Abweisung der Klage.

Unsere Augsburger Kollegen haben also aus dem Rechtsstreit einen materiellen Erfolg nicht gezogen, aber immerhin haben sie Anlaß zur Entscheidung einer wichtigen Rechtsfrage gegeben. Inzwischen ist aber auch der Lohnstreit in Augsburg beigelegt. Unsere Kollegen hatten, des ewigen Verzugs wegen, am 21. Dezember die Arbeit eingestellt. Nun wurde zwischen den Parteien eine Verständigung erzielt. Danach erhalten sämtliche Arbeiter und Arbeiterinnen auf die bestehenden Löhne einen Zuschlag, der bei den Kategorien über 20 Jahre 20 Pf. bei denen von 20 bis 22 Jahren 15 Pf. und bei denen unter 20 Jahren 10 Pf. beträgt. Die Vertragslöhne wurden so erhöht, daß der Vertragslohn jetzt 550 Pf. beträgt. Auf Grund dieser Vereinbarung wurde die Arbeit am 14. Februar wieder aufgenommen.

Zusammenbruch der Scharfmacherherlichkeit im Lübecker Holzgewerbe.

Seit Jahren haben unsere Lübecker Kollegen einen schweren Stand gegenüber dem dortigen rabiaten Unternehmertum. Erinnert sei nur an den denkwürdigen 15monatigen Kampf um die neunstündige Arbeitszeit in den Jahren 1906/07. Als die Herren damals keinen Ausweg mehr wußten, begaben sie sich unter die „schützenden Fittiche“ des Arbeitgeber-Schutzverbandes. Bei den zentralen Verhandlungen in Berlin im Mai 1907 über die Beendigung der damaligen großen Aussperrung wurde auch der Lübecker Kampf beigelegt und die wichtigsten Streitfragen, wie Arbeitszeit, Lohn und Arbeitsvermittlung, im Sinne unserer Forderungen geregelt. Viel Freude hat der Schutzverband an seinen Lübecker Mitgliedern aber nicht gehabt. Diese standen fortgesetzt in Opposition zu ihrer Berliner Zentrale. Die Lübecker Unternehmer haben wiederholt auch uns gegenüber ihre Unzufriedenheit mit der „schwächlichen Haltung“ der Schutzverbandslitung offen Ausdruck gegeben. Nach Auffassung der Lübecker Schutzverbändler bedurfte es nur eines „forschen Auftretens“ ihrer Zentrale, und der Holzarbeiter-Verband müßte ins Wauwau kriechen. Unter der Leitung des früheren Vorsitzenden, Herrn Reinequist, war mit den Lübecker Arbeitgebern wenigstens noch sachlich und in anständiger Form zu verhandeln. Als aber neue Männer ans Ruder kamen, war es auch mit dieser guten Sitte vorbei. Persönliche Anrempelungen und Verächtigungen unserer Kollegen, besonders durch Herrn Reinequist, der nebenbei demerzt zwei Gesellen beschäftigt, aber seinen Latendrang nicht zu meistern versteht, waren an der Tagesordnung. Als dieser schließlich zum Obermeister der Innung avancierte, nahmen die Verhandlungen mit uns eine Form an, daß jedem anständigen Menschen der Ekel überkommen mußte. Dies haben selbst einschichtige Arbeitgeber zugegeben.

Die Abneigung der Lübecker Arbeitgeber gegen die Leitung des Arbeitgeber-Schutzverbandes erreichte ihren Höhepunkt, als diese im August 1919 dem Reichstarif ihre Zustimmung gab. Damals befanden sich unsere Kollegen im Streik. Gerade bei Abschluß der Reichstarifverhandlungen wurde auch der Lübecker Streik durch Verhandlungen vor dem Demobilisierungskommissar beigelegt. Hier wurde die 47stündige Arbeitszeit zugelassen und ferner vereinbart, daß, falls der Reichstarif für die Orte der 2. Tarifklasse die 46stündige Arbeitszeit bringe, sie auch in Lübeck zur Einführung kommen solle. Wie sich später herausgestellt hat, ist Herr Reinequist in den Tagen der Reichstarifverhandlungen in Berlin gewesen und hat Kenntnis davon erhalten, daß die 46stündige Arbeitszeit ab 15. November 1919 zur Einführung kommen sollte. Diese wichtige Tatsache hat er bei der örtlichen Verhandlung aber verheimlicht.

Als dann unseren Kollegen am 15. November die 46stündige Arbeitszeit trotzdem verweigert wurde, führten sie dieselbe auf Beschluß ihrer Versammlung im Bewußtsein ihres Rechts durch, worauf sie am 22. November a. u. g. e. p. e. r. t. wurden. Nach allem, was sich vorher abgespielt hatte, war das eine ganz frivole Handlungsweise.

Inzwischen hatten die Lübecker Arbeitgeber dem Arbeitgeber-Schutzverband völlig die Freundschaft gekündigt und Anlaß bei dem Bund der Lübecker Arbeitgeber gesucht. Ihre Firma lautete nunmehr „Arbeitgeberverband für das Holzgewerbe zu Lübeck“. Bei den nun folgenden Verhandlungen erklärten sie, daß sie mit der Berliner Leitung nichts mehr gemein hätten und sich an den Reichstarif auch nicht mehr gebunden fühlten. Von uns wurde ihnen erklärt, daß es uns gleichgültig sei, wie und wo sie sich organisieren, wir verlangen aber unter allen Umständen die Erfüllung des Reichstarifes. An den ersten Verhandlungen beteiligten sich auch Herren vom Lübecker Arbeitgeberbund, und diese verhielten unsere Kollegen einzuschüchtern. Sie müssen aber wohl bald eingesehen haben, daß hier keine Lorbeeren zu ernten waren, denn in Zukunft blieben sie weg. Der Kampf hat 13 Wochen gedauert. Die Kollegen haben dabei ungeheure Opfer gebracht, aber sie wußten, um was es geht, und haben trotz aller Machinationen und Lodungen der Arbeitgeber tapfer standgehalten. Erst am 10. Februar konnte der Kampf mit einem vollen Sieg beendet werden. Die Unternehmer erkannten den Reichstarif an. Dieser Ausgang des Kampfes zeitigte zwar starke Erschütterungen im Arbeitgeberverband, der völlig zerfallen würde aber noch ausgehalten. Das Stärkerhalten im Unternehmerlager hatte sich nach Abschluß der Aussperrung bereits soweit verschoben, daß die außerhalb des Arbeitgeberverbandes stehenden Firmen der Arbeiterzahl auch das Übergewicht hatten. Selbst Herr Reinequist hatte sich von seinen früheren Freunden abgefunden.

Bei der im Frühjahr 1920 eingeleiteten Lohnbewegung kamen die Lübecker Kollegen nicht ganz auf ihre Forderung. Während im Gau Hamburg durchweg 40 Prozent Lohnhöhung auf die Reichstarifhöhe erreicht wurden, mußten sich die Lübecker Kollegen mit 20 Prozent und einem Durchschnittslohn von 5,15 Mk. begnügen. Die Wirtschaftslage hatte auch in Lübeck einseitig, und die Kollegen mußten sich einigmaßen begnügen, wenn auch zufriedenstellend mit den Dingen abkommen. Nur der Zeit befreite ich aber auch hier der Geldnot, und im Oktober erhoben die Kollegen erneut Lohnforderungen, die aber kurzhand abgewiesen wurden. Der Schiedsgerichtsausschuss sprach ihnen 10 Prozent auf die Grundlöhne des Reichstarifes gleich 40 Pf. zu. Obwohl er damit das erreicht war, was

des „Holzmarkt“ gibt übrigens aus eigenem noch etwas zu der Weisheit des Herrn Göhring, der sie so böse hereingelegt hat. Sie stellt Betrachtungen an über die Anzüge, Stiefel und Hemden, die die Arbeiter für den Lohnausfall hätten kaufen können. Aber sie wagt die Schuld an diesen Zuständen nicht den Arbeitern allein bei, „ein gerütteltes Maß von Schuld trifft auch auf die Leute, die an unserer Volkswirtschaft herummühen haben und noch herumgerieren.“ Damit kommt hoch nur unsere sozialistische Reichsregierung mit ihren berühmten „Fachministern“ gemeint sein. Oder hat der biedere „Holzmarkt“ an etwas anderes gedacht und nur aus Versehen den Schuh gelöst, der nach hinten losgeht?

Der Steuerabzug und die Bildhauer.

Im Hinblick auf die Notiz mit dem gleichem Überschrift in unserer Nummer 3 erhalten wir vom Finanzamt Erfurt 1 die folgende Zuschrift: „In Ihrer Nummer vom 22. Januar d. J. ist, wie uns mitgeteilt wird, Bezug genommen auf eine Entscheidung nach der hier der Holz- bzw. Steinbildhauern beim Weiterführung die Anrechnung von 5 v. H. für Werbungskosten zugebilligt worden ist. Diese Entscheidung scheint in den Kreisen der Arbeitnehmer, wie aus der Mitteilung eines auswärtigen Finanzamtes hervorgeht, zum Teil irrtümlich aufgefaßt worden zu sein. Sie bedeutet selbstverständlich nicht, daß für die Bildhauer der Lohnabzug von 10 v. H. auf 5 v. H. ermäßigt soll, sondern nur, daß bei der Berechnung des zehnprozentigen Steuerabzuges von dem Bruttolohn 5 v. H. abgerechnet werden darf (mit Rücksicht auf die sich aus der Anschaffung von Werkzeugen ergebenden Werbungskosten, die das Einkommen vermindern). Von dem sich hieraus ergebenden Nettobetrag ist neben den bekannten gesetzlichen Abzügen der zehnprozentige Abzug zu nehmen.“ Der in der erwähnten Notiz mitgeteilte Wortlaut der Entscheidung des Finanzamtes war so klar, daß man sich eigentlich wundern muß, wie er mißverstanden werden konnte.

Die Holzarbeiter in Luxemburg.

Auf einem am 30. Januar abgehaltenen Kongress wurde die Verschmelzung der Verbände der Holzarbeiter, der Bauarbeiter und der Steinmetzarbeiter beschlossen. Der neu gewählte Vorstand wurde beauftragt, die Verbindung mit der Internationalen aufrechtzuerhalten.

Gewerkschaftliches.

Zum Gewerkschaftskonflikt in Halle.

Unter den Gewerkschaftsmittlern in Halle hat die kommunistische Partei starken Anhang gefunden. Die sichtbarste Äußerung der neuen Lehre war die Vereinerlichung der „opportunistischen Führer“. In den meisten Gewerkschaftszweigen wurde die Leitung mit zuverlässigen Kommunisten besetzt. Das gilt auch für die Zahlstelle unseres Deutschen Holzarbeiter-Verbandes. Im Frühjahr 1919 war der Kollege Schaubel, nachdem er etwa 20 Jahre lang die Zahlstelle erfolgreich geleitet hatte, an die Luft gefeht worden, weil er dem Zuge zur Unabhängigen Partei keine Folge leisten konnte. Die damalige Opposition berief den Kollegen Winkler aus Leipzig an seine Stelle. Dieser hat sein Amt vor vollen Zufriedenheit der halleischen Kollegen und der dortigen Arbeiterchaft verwaltet, wie seine Wahl zum Vorsitzenden des Gewerkschaftsartikels bewiesen hat. Er hatte auch wiederholt Gelegenheit, seine Eignung zum Gewerkschaftsfunktionär zu beweisen und sich die Anerkennung der Verbandsmitglieder zu erringen. Aber in dem Maße, in welchem die kommunistische Partei in Halle Fortschritte machte, schwand das Ansehen des Kollegen Winkler. Da er nicht der kommunistischen Partei beitrug, wurde er von den Kommunisten, die die Mehrheit erlangt hatten, gemastregelt.

In ähnlicher Weise haben sich die Verhältnisse in den anderen Gewerkschaften in Halle entwickelt. Bieweit die Dinge gediehen sind, geht aus der folgenden Rundgebung hervor, die der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund an die Verbandsvorstände und Ortsausschüsse des A. D. G. B. richtet:

„Der Ortsausschuß Halle a. d. Saale hat am 25. Januar in einer kombinierten Sitzung mit den örtlichen Gewerkschaftsvorständen beschlossen, mit der „Wirtschaftlichen Räteorganisation“ eine Arbeitsgemeinschaft einzugehen. Begründet wurde dieser Beschluß mit dem Hinweis, daß ein selbständiges Nebeneinanderarbeiten beider Körperschaften nur eine nutzlose Kraftverschwendung sei. Die „Wirtschaftliche Räteorganisation“ ist eine selbständige Betriebsrätevereinigung, die mit der „Freien Arbeiter-Union“ und dem „Verband der Hand- und Kopfarbeiter“ in enger Gemeinschaftsarbeit steht. Der Tätigkeit des Hand- und Kopfarbeiterverbandes verdankt der Verband der Gemeinde- und Staatsarbeiter bereits die Zerstörung seiner guten Verwaltungsstelle in Halle.“

Nach den Beschlüssen des Reichskongresses der Betriebsräte hat die Zusammenfassung aller freigewerkschaftlichen Betriebsräte aber nur nach den vom Kongress beschlossenen Richtlinien des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes und des A. D. G. B. zu erfolgen. Allen Sonderorganisationen der Betriebsräte ist somit der schärfste Widerstand entgegenzusetzen. Statt dieses zu tun, hat der Ortsausschuß sich mit seiner Stellungnahme bewußt in Gegensatz zu den von dem Reichskongress beschlossenen Richtlinien gestellt, trotzdem in der beschriebenen Versammlung von verschiedenen Funktionären auf die Folgen einer solchen Stellungnahme hingewiesen wurde.

Der Vorstand des Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbundes kann eine derartige Zersplitterung der Gewerkschaften nicht hingehen lassen, er kann einen solchen Ortsausschuß nicht mehr als seine Vertretung in Halle anerkennen.

Um der Gewerkschaftsbewegung in Halle aber auch für die Zukunft einen Stützpunkt zu geben, hat der Bundesvorstand sofort aus den Reihen der auf dem Boden der Kongressbeschlüsse stehenden Gewerkschafter eine provisorische Geschäftsstelle berufen, deren Leitung der Genosse Willi Heller, Halle, Laubenbergstraße 40, übernommen hat. Wir bitten, das Abrechnungsprotokoll entsprechend zu berichtigen und Zuschriften und Anfragen bis auf weiteres nur obengenannter Adresse zu senden zu wollen.“

Wie wir dem in Halle erscheinenden kommunistischen „Klassenkampf“ entnehmen, hat der Ortsausschuß in einem längeren Schreiben an den Allgemeinen Deutschen Gewerkschaftsbund gegen dessen Maßnahmen Widerpruch erhoben. Insbesondere wird darin erwähnt, daß dem Ortsausschuß nachträglich Bedenken aufgestiegen seien, ob sich seine Vereinigung mit der Wirtschaftlichen Räteorganisation mit den Richtlinien der Gewerkschaftsbewegung vereinbaren lasse. Deshalb habe der Ortsausschuß den erwähnten Beschluß vom 25. Januar aufgehoben.

Welche Stellung der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund nunmehr einnehmen wird, ist uns nicht bekannt. Da jedoch zu erwarten ist, daß sich aus diesen Vorgängen Weiterungen ergeben, erscheint es angebracht, die vorliegenden Tatsachen zu registrieren.

Der Bergarbeiterverband beruft seine Generalversammlung auf den 29. Mai nach Gelsen. Auf der vorgesehener Tagesordnung steht u. a.: Die Arbeitsgemeinschaften. Die Sozialversicherungsfrage im Bergbau. Die Sozialpolitik im neuen Deutschland.

Abrechnung des Deutschen Holzarbeiter-Verbandes für das dritte Vierteljahr 1920.

Table with financial data for the German Woodworkers' Association, 3rd quarter 1920. Columns include Einnahmen (Income) and Ausgaben (Expenditures) with sub-columns for Hauptkasse (Main Cash), Zahlstellen (Branches), and Zusammen (Total). Rows list various income sources like membership fees and expenditures like travel, printing, and administrative costs.

Nach im dritten Vierteljahr hat sich die Anzahl unserer Zahlstellen erhöht. Sie betrug 1202 gegenüber 1224 im zweiten Vierteljahr. Die Steigerung beträgt gegenüber dem zweiten Vierteljahr 18, gegenüber dem dritten Vierteljahr des Vorjahres 17%.

Die Mitgliederzahl hat eine Erhöhung nicht erfahren, sondern ist um 16322 zurückgegangen. Sie betrug am Schluß des dritten Vierteljahres 378303. Davon waren 322341 männliche, 39389 weibliche und 16579 jugendliche Mitglieder. Der Rückgang beträgt bei den männlichen Mitgliedern 11030, bei den weiblichen Mitgliedern 4104 und bei den jugendlichen Mitgliedern 1138. Der Rückgang der Mitglieder ist zum größten Teil auf die unglückliche Konjunktur, die bei vielen Kollegen einen Wechsel des Berufs zur Folge hatte, zurückzuführen. Es gilt deshalb auch noch heute der Mahnruf, in der Agitation zur Gewinnung neuer Mitglieder nicht zu erlahmen.

Auf Ertragsbeiträgen wurden im dritten Vierteljahr nach 209 Mt. vernommen.

Neu aufgenommen wurden im dritten Vierteljahr 5026 männliche, 1701 weibliche und 1504 jugendliche, zusammen 8231 Mitglieder.

Auf Beiträgen wurden im dritten Vierteljahr 11925 171 Mt. gezahlt. Davon entfielen

Table showing contribution amounts for the 1st quarter. Columns include 'auf die 1. Q.' and amounts in Mt. for various categories.

Folgende Aufstellung zeigt, wie sich die Mitglieder auf die einzelnen Klassen verteilen:

Table showing member distribution by class. Columns include 'Klassen', 'Männliche', 'Weibliche', and 'Jugendliche'. Rows list classes 1 through 10.

Unter den Ausgaben steht die Arbeitslosenunterstützung mit 4 165 061 Mt. an erster Stelle. Gegenüber dem zurückgegangenen zweiten Vierteljahr ist dieselbe um 3 597 717 Mt. gesunken. Die Reiseunterstützung ist um 10 582 Mt. gleich 103,1 Prozent, die Krankenunterstützung um 349 597 Mt. gleich 14,3 Prozent, die Unfallunterstützung um 1017 Mt. gleich 64,6 Prozent und die Ausgaben für Redaktions um 456 Mt. gleich 99,2 Prozent geblieben. Zurückerhalten sind die Dispositionen für Streikunterstützung und für Gemeingewerkschaftenunterstützung. Erstere ist im dritten Vierteljahr gegenüber dem zweiten Vierteljahr um 487 417 Mt. gleich 78,2 Prozent, und die Gemeingewerkschaftenunterstützung um 13 570 Mt. gleich 64,4 Prozent zurückgegangen.

Abschließend bringen wir die Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Totalkassen im 3. Vierteljahr 1920.

Table showing total income and expenditures for the 3rd quarter 1920. Columns include Einnahmen (Income) and Ausgaben (Expenditures) with sub-columns for Hauptkasse (Main Cash) and Zahlstellen (Branches). Rows list income from contributions and expenditures for various activities like travel, printing, and administrative costs.

Bericht und Abrechnung der Gauvorstände für das dritte Vierteljahr 1920.

Table with columns for Einnahmen (Einnahmen) and Ausgaben (Ausgaben) across various districts (Gauvorstände). Includes sub-sections like 'Einnahmen', 'Ausgaben', and 'Zahl der am Schlusse des Vierteljahres zum Gau gehörigen'.

Der Gau Ostpreußen hat im dritten Vierteljahr eine räumliche Einschränkung erfahren, wodurch auch 21 Zahlstellen aus dem Gau ausgeschieden sind.

Dem Gau Brandenburg sind angegliedert: die Zahlstellen Flatow, Hammerstein, Jaktorow, Krojante, Kujan, Neudöbnewitz.

Die Zahlstellen Apenrade, Hadersleben, Büsumkloster, Sonderburg und Tondern sind beim Gau Hamburg als eingegangene Zahlstellen geführt.

Gestorbene Mitglieder: Breslau, Carl Bergel, Tischler, 51 J. - Otto Nagel, Tischler, 43 J. - Karl Rudolf, Tischler, 47 J.

Anzeigen der Zahlstellen: Josef Simonett, Schreiner, geboren am 25. Februar 1891 in Berlin, wird gesucht.

Holztagelabriet in Rumänien: sucht einen tüchtigen, zuverlässigen, brauchkundigen Helfer.

Leim, Schellack: sucht Industrie, Berlin NO. 43, Neue Königstr. 87

Hautleim Marke „Extra“: sowie Mehl-, Knochen- und Haselaleim liefert auch in kleinen Mengen.

Leim, Schellack: kauft Kirschbaum, Berlin O. 12, Seumestr. 18 (Wismarplatz).

Rosa Handwagen: Vorzüge: gerad für die Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Berbandes.

Stuhlflechterrohr: kauft, beste Qualität, sofort lieferbar Nr. 2 67 Mk., Nr. 3 64 Mk.

Ich suche Grundrieger: Die Stelle bietet gel. perfekt. tüchtigem, selbst. Arbeiter.

Einen tüchtigen Drechsler: Wegen Wohnungsmangels nur ledigen, Schlossermeister Holzindustrie, G.m.b.H., Schlossheim (Thür.).

Tüchtiger Drechsler: der auf elektr. Artikel sofort gesucht. Otto Piene, mechanische Drechsler, Münderoth im Rheinland.

Ein Kochmather: auf Vortarbeit stellt sofort ein Johann Menten, Rorbmacher, Herrschdorf im Hiesengebirge.

Prima Tafelleim (kg 21 Mk.): gibt ab Kirschbaum, Berlin O. 12, Seumestr. 18 (Wismarplatz).

Leim - Schellack: sucht Industrie, Berlin NO. 43, Neue Königstr. 87

Hautleim Marke „Extra“: sowie Mehl-, Knochen- und Haselaleim liefert auch in kleinen Mengen. Ph. Carl Weiss, Leimfabriken G.m.b.H. Haiger b. Siegen, Nassau.

Leim, Schellack: kauft Kirschbaum, Berlin O. 12, Seumestr. 18 (Wismarplatz).

Rosa Handwagen: Vorzüge: gerad für die Mitglieder des Deutschen Holzarbeiter-Berbandes.

Stuhlflechterrohr: kauft, beste Qualität, sofort lieferbar Nr. 2 67 Mk., Nr. 3 64 Mk.

Stuhlflechterrohr: kauft, beste Qualität, sofort lieferbar Nr. 2 67 Mk., Nr. 3 64 Mk.

Intarsien: schöne Intarsien-Holzeinlagen für Möbel, Schatullen, Maxim. Weiß, Würzburg.

Werkzeug - Neuheiten: in Ziehlingenhöhe Nr. 8, 70 mm 16.50 Mk. in Abziehle, garantiert gut, freiliegend 10 Mk.

Schabhobel: mit Doppelleisen, gebogenen oder geraden Griffen, 52 mm Eisenbreite, Stüch 10 Mk.

Leim- und Furnierlösen: fertigen als Spezialität, Prospekt gratis, Gebr. Bettinger, Freiburg i. B. 1.

Alles zur Laublagerei: Kerbschnitt, Holzbrand, liefert billigst. J. L. HAHN, Maxdorf 11. d. Platz.

Schlagmetall: kauft, Kollege Willi Otto, Verbeider, Berlin SO 18, Köpenicker Str. 115.

Holzzerne und eiserner Schabhobel: eiserner Hobelbankspindeln, eis. Furnierbockspindeln, Hobelbankhaken.

Amorin-Beizverfahren: das kombinierte System von Pulver- und Flüssiger Beizen. Wachs-Beizen. G. HELLWIG: LACKFABRIK FRANKFURT A. M. WEST.

Unentbehrlich für jeden Kollegen ist das Fachbuch: „Der chemisch-technische Prozeß der Beizen und Poliererei“.

Gebrauchs-Qualitäts-Gestell-Sägen: mit 1a Qualität Silberblech, echter Haackschraubung, Verbindung zwischen Stiel und Arme.

la Mattine conc.: Wuchssetzen für Eichen- und Kiefernholz in allen Partien. Enailweiß für Küchen usw.

Deutsche Drechsler-Zeitung: Probenummern gratis 40 Pf. pro vom Verlag Leipzig-Gohlis, Straßb. Str. 4.

Tischlerfachschule Jümenau i. Thür.: Ausbildung schnell und gründlich. Ausbildungsetzt gegen die Dreyho.

Runstgewerbliche Tischler-Fachschule Cöthen: Erste deutsche Beiz- und Poliermeister-Schule.

Tischlerschule Blankenburg (Harz): Ausbildung als Kalkulator, Werkmeister und Zeichner.

Die Gewerkschaftsbewegung von Dr. Siegfried Westfleete: Band I gebunden, 24 Mark. Band II gebunden, 36 Mark.